



**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zur**

**Initiative**

**„Binnenmarktstrategie für 2025“  
der Europäischen Kommission**

Die **Bundessteuerberaterkammer** vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 105.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Sie koordiniert die Meinungsbildung der Steuerberaterkammern und wirkt auf dieser Basis an der Beratung über Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Richtschnur für die steuerrechtlichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sind Systemgerechtigkeit und Praktikabilität der Gesetzgebung. Die Bundessteuerberaterkammer fördert außerdem die Ausbildung des Nachwuchses und die berufliche Fortbildung der Steuerberater.

Die Bundessteuerberaterkammer ist im Transparenzregister unter 190444812041-08 eingetragen.

Die Europäische Kommission plant für Juni 2025 die Veröffentlichung einer Binnenmarktstrategie, um das Potenzial des Binnenmarkts voll auszuschöpfen und die Produktivität in der EU zu steigern. Diese Binnenmarktstrategie wird im Wesentlichen in einem Aktionsplan mit der Ankündigung verschiedener Initiativen für die kommenden Jahre bestehen.

Nach den Ausführungen der Kommission soll eine Produktivitätssteigerung dadurch erreicht werden, dass „bestehende regulatorische und administrative Hindernisse“ beseitigt und die Entstehung neuer Hindernisse verhindert werden. Die Strategie wird sich auf Dienstleistungen *und* Waren beziehen und Maßnahmen für eine stärkere horizontale Binnenmarktüberwachung („Governance“) vorschlagen.

Im Bereich der *Dienstleistungen* soll ein Fokus auf der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen liegen. Diese soll erleichtert werden, indem bestehende „administrative Hindernisse“ abgebaut werden. Ein Bestandteil scheint u.a. die Frage zu sein, ob man bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auf eine förmliche Anerkennung der Berufsqualifikationen verzichten kann.

Die Initiative geht auch auf die Mitgliedstaaten zurück: Der Europäische Rat und der Rat für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum (COMPET) hatten die Kommission im Jahr 2024 aufgefordert, eine neue horizontale Strategie zur Verringerung der Fragmentierung und zur Vollendung des Binnenmarkts anzunehmen. Kommissionspräsidentin von der Leyen forderte Exekutiv-Vizepräsident Séjourné bei seinem Amtsantritt auf, die Binnenmarktstrategie bis Juni 2025 zu entwickeln und dabei u.a. einen Rechtsakt zur Vermeidung von Hindernissen im Binnenmarkt in Erwägung zu ziehen („Single Market Barriers Prevention Act“).

Die Bundessteuerberaterkammer nimmt zur Initiative aus Sicht der rund 105.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Deutschland Stellung.

## **I. Der Beruf des Steuerberaters in Deutschland**

In Deutschland unterliegen Steuerberaterinnen und Steuerberater – wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – einem eigenen Berufsrecht mit strengen berufsrechtlichen Pflichten. Sie

sind nach § 32 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Ihre Berufsaufgaben dienen der Steuerrechtspflege, die ein wichtiges Gemeinschaftsgut ist<sup>1</sup>. Steuerberaterinnen und Steuerberater sind nicht nur in finanzgerichtlichen Verfahren, sondern partiell auch in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Vertretung befugt. Sie dürfen in Steuerstrafverfahren als Strafverteidiger tätig werden und nehmen insoweit Aufgaben wahr, die mit der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vergleichbar sind.

Als Angehörige eines Freien Berufs sind die Steuerberater Interessenvertreter ihrer Mandanten und zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet. Wie kaum ein anderer haben sie detaillierte Kenntnisse der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten und tragen damit ein hohes Maß an Verantwortung. Neben der klassischen Steuerberatung sorgen sie mit ihrer kompetenten Beratung dafür, dass die Unternehmen rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen und tragen damit zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei. Im Zusammenspiel mit der gesetzlich garantierten beruflichen Verschwiegenheitspflicht entsteht daraus eine besondere Vertrauensstellung.

Die deutsche Finanzverwaltung ist auf korrekte und vollständig ausgefüllte Steuererklärungen angewiesen. Das kann in der bewährten Qualität nur durch Steuerberater garantiert werden kann, da nur sie aufgrund ihrer rechtlich verbrieften Funktion als „Organ der Steuerrechtspflege“ zu unabhängiger, gewissenhafter und ordnungsgemäßer Leistungserbringung verpflichtet sind.

In dieser Doppelfunktion – primär Mandantenvertretung, aber auch Gemeinwohlverpflichtung – tragen Steuerberater maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in Deutschland bei. Mit der im Berufsrecht verankerten Compliance-Funktion (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 1 Abs. 2 BOSTB) wird diese Funktion für die Steuerrechtspflege weiter gestärkt.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.02.1967, 1 BvR 569/62, BVerfGE 21, 173-184

## II. Die steuerberatenden Berufe in Europa

Die Landschaft der steuerberatenden Berufe in Europa ist sehr breit und differenziert. In vielen Ländern sind Regulierungsansätze vorhanden, doch zeigt sich ein weites Spektrum: In manchen Mitgliedstaaten besteht nur eine rein freiwillige Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, die ein an die Mitgliedschaft geknüpftes Ausbildungsniveau und die Befolgung eines Code of Conduct vorsieht; andere Mitgliedstaaten sehen einen gesetzlich anerkannten Titel- oder Lizenzschutz sowie einen Vorbehalt der Steuerberatung für bestimmte Berufe vor.

Neben Deutschland verfügen insbesondere Österreich, Belgien, Kroatien, die Tschechische Republik, Liechtenstein, Polen und die Slowakische Republik über ähnlich starke Regulierungssysteme, in denen die Berufsangehörigen obligatorisch Mitglieder einer selbstverwalteten Organisation sind, die ihrerseits vom Staat beaufsichtigt wird und in denen der Berufsstand einem nationalen Berufsrecht unterliegt, welches bei Fehlverhalten die Verhängung von Sanktionen vorsieht.

Dieses Bild der Berufslandschaft ergibt sich aus der Umfrage „[Tax Professions in Europe](#)“ zur Reglementierung steuerberatender Berufe, die die Bundessteuerberaterkammer von Juni 2022 bis Januar 2023 durchgeführt hat. Die Umfrage wirft ein Licht auf die Regulierungssysteme in Europa und kann als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen dienen.

An der Umfrage haben 23 berufsständische Organisationen bzw. Vertreter des Berufsstands aus 21 Ländern teilgenommen. Die teilnehmenden Organisationen wurden zu allgemeinen Berufscharakteristika, Berufszugang, beruflichen Organisationsstrukturen, bestehenden Registrierungserfordernissen, Rahmen für die Berufsausübung, Berufspflichten und Aufsichts- und Sanktionsstrukturen befragt.

Dabei wurde auch deutlich, dass die Unterschiedlichkeit der Berufsrechte in Europa in erster Linie auf historischen Entwicklungen, verschiedenen berufsethischen Traditionen und unterschiedlichen Auffassungen im Hinblick auf die Rechtsstellung und das Berufsbild eines bestimmten Berufs beruht. Folglich sind die berufsrechtlichen Systeme tief in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung verwurzelt. Auch der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf die

fehlende Harmonisierung hingewiesen und konkret für Steuerberater entschieden<sup>2</sup>, dass die Mitgliedstaaten, solange es an einer Harmonisierung des Berufsrechts fehlt, selbst festlegen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung eines Berufs notwendig sind. Zudem bleiben sie befugt, die Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen selbst festzulegen, weil diese Voraussetzungen bisher nicht auf Unionsebene harmonisiert worden sind.

### **III. Dienstleistungen sind keine Waren**

Der Berufsstand der deutschen Steuerberater spricht sich für ein starkes Europa aus und unterstützt im Grundsatz eine Vertiefung des europäischen Binnenmarktes. Der europäische Binnenmarkt ist unbestritten ein Erfolgsmodell. Er hat die exportorientierte deutsche Wirtschaft entscheidend vorangebracht und vor allem für mittelständische Unternehmen neue Marktchancen ermöglicht. Die Steuerberater spielen dabei eine wichtige Rolle; sie sind Partner und Dienstleister für die deutsche Wirtschaft. Mit ihrer kompetenten Beratung sorgen sie dafür, dass Unternehmen rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen und tragen damit maßgeblich zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Zur Vertiefung des Binnenmarkts gehört selbstverständlich, dass die Rahmenbedingungen für die Erbringung grenzüberschreitender Steuerberatungsleistungen nach Möglichkeit stetig verbessert werden. Die Bundessteuerberaterkammer prüft die bestehenden berufsrechtlichen Regelungen regelmäßig und kritisch auf deren Kohärenz und schlägt, soweit erforderlich, Anpassungen vor. Das Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und die Anpassungen beim partiellen Berufszugang haben gezeigt, dass die Bundessteuerberaterkammer die notwendigen Veränderungen konstruktiv mitträgt und dem Berufsstand vermittelt.

Doch sind Dienstleistungen keine Waren. Sie sind nicht vergleichbar und nicht in gleicher Weise messbar. Freiberufliche Dienstleistungen stehen für Qualität, Vertrauen,

---

<sup>2</sup> EuGH, Urteil v. 17.12.2015, C-342/14, *X-Steuerberatungsgesellschaft*, C-342/14, EU:C:2015:827, Rn. 44 und 45, hinsichtlich des Berufszugangs

Unabhängigkeit, Verbraucherschutz und persönliche Leistungserbringung. Diese Maßstäbe müssen für Beratungsleistungen in der hochkomplexen Materie des deutschen Steuerrechts umso mehr gelten.

Betrachtet man die EU, so kommt für etwaige Reformüberlegungen bzw. Erleichterungen im Bereich *grenzüberschreitender* Steuerberatungsdienstleistungen ein wichtiger Aspekt hinzu: Das materielle Steuerrecht ist in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor in 27 Einzelrechtsordnungen geregelt, da die Steuerhoheit trotz der zunehmenden europäischen Integration in den Händen der Mitgliedstaaten verbleibt. Solange diese Situation so ist, benötigen die Steuerpflichtigen, insbesondere die KMU, *in dem jeweiligen Mitgliedstaat*, in dem sie ihre Steuern entrichten, Unterstützung durch einen Expertenberuf, um angesichts der hochkomplexen Materie in der Auseinandersetzung zwischen Bürger und Finanzverwaltung die von Natur aus stärkere Position des Staates ausgleichen zu können.

Diese Situation zeigt außerdem: Nicht alle Berufe und nicht alle Dienstleistungen sind gleich. Nicht alle berufsrechtlichen Regelungen sind daher in gleicher Weise einer Veränderung zugänglich. Ohne eine Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Aufgaben des *konkreten Berufs* werden Reformen ihr Ziel verfehlen und zu empfindlichen Einbußen in der Qualität der Dienstleistung führen. Unterschiedliche Dienstleistungen sind unterschiedlich zu behandeln; eine differenzierte Betrachtung ist unerlässlich. Dies gilt es zu berücksichtigen.

#### **IV. Wert der Steuerberatung für die Wirtschaft**

Als Partner und Dienstleister der deutschen Wirtschaft tragen die Steuerberater erheblich zur wirtschaftlichen Dynamik in Deutschland bei. Die Maßstäbe „Qualität, Vertrauen, Unabhängigkeit, Verbraucherschutz und persönliche Leistungserbringung“ machen den eigentlichen Wert der Steuerberatung für die Wirtschaft aus, und diese Maßstäbe liegen dem in Deutschland geltenden Berufsrecht zugrunde.

Die Europäische Kommission stellt demgegenüber mehr auf ökonomische Aspekte ab. Sie betrachtet bestimmte Berufs- und Standesregelungen als „Hindernisse“ und verspricht sich von deren „Beseitigung“ eine Ankurbelung der Wirtschaft.

Die übergeordnete Frage muss immer sein, ob eine etwaige Lockerung der Berufszugangs- und Berufsausübungsanforderungen im Bereich der Steuerberater für die *Steuerpflichtigen*, insbesondere die *Unternehmen*, Vorteile bringen könnte. Eine Beauftragung geringer qualifizierter Personen wäre für die Unternehmen allenfalls auf den ersten Blick kostengünstiger. Vielmehr besteht das Risiko, dass es für sie mittel- und langfristig deutlich teurer würde: Falsche Beratung und fehlerhaft ausgefüllte Steuererklärungen bergen die Gefahr, überhöhte Steuern zu bezahlen bzw. eine geringere Steuererstattung zu erhalten. Intensivere Prüfungshandlungen seitens der Finanzbehörden würden zu Folgekosten bei der Betreuung von Betriebsprüfungen führen. Fehlerhafte Bilanzen und Steuererklärungen belasten die Unternehmen anschließend durch Steuernachforderungen und deren Verzinsung. Hier besteht auch die Gefahr, sich wegen Steuerhinterziehung strafbar zu machen, was zu zusätzlichen Kosten durch Verteidigerhonorare und/oder Geldstrafen führen kann.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt der Europäischen Kommission, anzuerkennen, dass die Unternehmen heute mehr denn je eine hochprofessionelle, persönliche und strategisch-individuell zugeschnittene Steuerberatung brauchen, und dass die oben genannten Maßstäbe „Qualität, Vertrauen, Unabhängigkeit, Verbraucherschutz und persönliche Leistungserbringung“ den eigentlichen Wert der Steuerberatung für die deutsche Wirtschaft ausmachen.

Der Europäische Gerichtshof hat am 19. Dezember 2024 in der Rechtssache C-295/23 (Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft) zum anwaltlichen<sup>3</sup> Fremdbeteiligungsverbot entschieden, dass reine Finanzinvestoren, deren Ziel sich auf das Streben nach Gewinn beschränkt, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses von der Beteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft ausgeschlossen werden dürfen. Diese zwingenden Gründe liegen in der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege, dem Schutz der anwaltlichen Integrität und der Wahrung der Unabhängigkeit des Berufs.

Aufgrund der identischen gesetzlichen Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis und des vergleichbaren Berufsrechts ist auch für den

---

<sup>3</sup> Die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte sind wesensgleich; Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis und als Rechtsberuf anerkannt.

steuerberatenden Berufsstand davon auszugehen, dass die vom EuGH aufgestellten Grundsätze auch für das Berufsrecht der Steuerberater gelten, das ebenfalls ein Verbot einer reinen Kapitalbeteiligung von gewerblichen Investoren (wie z. B. Banken, Private Equity Gesellschaften) vorsieht.

Empirisch belastbare Nachweise dafür, dass eine Lockerung der berufsrechtlichen Anforderungen für Steuerberater tatsächlich zu mehr Wettbewerb führen würde, liefert die Kommission nicht. Tatsächlich zeigt die ständig zunehmende Zahl der Steuerberater in Deutschland, dass auf dem deutschen Steuerberatungsmarkt ein gut funktionierender Wettbewerb herrscht.

## V. Grenzüberschreitende Steuerberatung

Im Zusammenhang mit „grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung“ und „Unternehmensdienstleistungen“ erklärt die Kommission in der Aufforderung zur Stellungnahme, der Zugang zu über 5 700 reglementierten Berufen werde von den Mitgliedstaaten nach wie vor „beschränkt, sodass Berufsqualifikationen förmlich anerkannt werden müssen“. Das lässt vermuten, dass die Kommission bei der förmlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen Erleichterungen anstrebt.

Sofern es um die Befugnis zur *vorübergehenden* und *gelegentlichen* Hilfeleistung in Deutschland als Aufnahmeland geht (§ 3a StBerG), ist festzustellen, dass es sich bei diesem Verfahren nur um ein Meldeverfahren handelt, bei dem keine förmliche Anerkennung erfolgt. Allein die *Meldung* berechtigt die betreffende Person zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Bundesgebiet (§ 3a Abs. 2 Satz 6).

Eine förmliche Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt nur beim partiellen Berufszugang (§ 3d StBerG) und bei der Ablegung der Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG für eine dauerhafte Berufsausübung bzw. Begründung einer beruflichen Niederlassung in Deutschland. Im Bereich der Steuerberatung kann auf eine förmliche Anerkennung nicht verzichtet werden, weil es sich um eine Teil- bzw. Vollzulassung zu einem Rechtsberuf handelt. Die Personen werden rechtsberatend in der hochkomplexen Materie des deutschen Steuerrechts mit allen steuerlichen Konsequenzen für die Unternehmen tätig und die Finanzverwaltung ist zudem auf vollständige und korrekt ausgefüllte Steuererklärungen angewiesen.



Im Übrigen belegen die jährlichen Zahlen zur „Wanderungsstatistik“ nach Deutschland als Aufnahmeland im Rahmen des § 3a StBerG, dass die grenzüberschreitende Aktivität selbst bei den vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen gering ist: Im Jahr 2023 waren insgesamt 272 Meldungen zu verzeichnen, wovon 169 aus Österreich, 35 aus Polen, 16 aus der Schweiz und 12 aus den Niederlanden stammten. Führt man sich das Verhältnis zu den rund 105.000 Berufsträgern in Deutschland vor Augen, so sprechen diese Zahlen eine klare Sprache und zeigen:

Die tatsächlichen „Hindernisse“ für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Bereich der Steuerberatung liegen nicht in den berufsrechtlichen Anforderungen oder in einem formellen Anerkennungsverfahren, sondern in bestehenden *Sprachbarrieren* und den unterschiedlichen, *hochkomplexen Steuerrechtssystemen* der Mitgliedstaaten (s.o. III.).

Wenn aber die grenzüberschreitende Aktivität selbst bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach § 3a StBerG, die für Berufsträger aus anderen Mitgliedstaaten den geringsten Aufwand verursacht und keine förmliche Anerkennung erfordert, so gering ist, dann gilt dies erst recht für den partiellen Berufszugang bzw. für dauerhafte Niederlassungen. Mit Lockerungsmaßnahmen bzw. einem Verzicht auf ein formales Anerkennungsverfahren – wäre es denn verzichtbar – wird hier kein Potenzial zu heben sein.

## **VI. Kooperation statt förmlicher Notifizierung**

Ursula von der Leyen hat dem Exekutiv-Vizepräsidenten und Binnenmarktkommissar Stéphane Séjourné in ihrem „Mission Letter“ aufgegeben, im Rahmen der „horizontalen Binnenmarktstrategie“ unter anderem einen Rechtsakt zur Vermeidung von Hindernissen im Binnenmarkt (EN: „Single Market Barriers Prevention Act“) in Erwägung zu ziehen. Weiteren Statements war zu entnehmen, dass das bestehende Notifizierungssystem gestärkt bzw. möglicherweise die Dienstleistungsrichtlinie angefasst und das bestehende – in der Praxis nicht funktionierende – Notifizierungsverfahren nach Art. 15 Abs. 7 der Dienstleistungsrichtlinie reformiert werden soll.

Dieses Vorhaben erinnert an die Binnenmarktstrategie von 2015 und das Dienstleistungspaket von 2016/2017 mit Vorschlägen für eine Notifizierungsrichtlinie und eine elektronische Dienstleistungskarte, die seinerzeit gescheitert waren.

Die Bundessteuerberaterkammer warnt vor einer Neuauflage der Reformüberlegungen zum Notifizierungsverfahren im Wege einer Richtlinie oder einer Verordnung. Nach dem damaligen Vorschlag hätte die Kommission einem Mitgliedstaat letztlich verbieten können, die von ihm beabsichtigte Regelung zu erlassen mit der Folge, dass dem nationalen Gesetzgeber bereits im Entwurfsstadium eines Gesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für eine berufsrechtliche Maßnahme entzogen gewesen wäre. Im Ergebnis hätte sich die Kommission im Berufsrecht de facto an die Stelle des nationalen Gesetzgebers gesetzt.

Verständlicherweise war dieses Vorhaben damals am Widerstand der Mitgliedstaaten wegen unverhältnismäßigen Eingriffs in deren Gesetzgebungskompetenz, massiven Eingriffs in die Selbstverwaltung der Freien Berufe, einer drohenden Beweislastumkehr zu Lasten der Mitgliedstaaten und wegen Subsidiaritätsbedenken gescheitert.

Stattdessen scheint für die Prüfung fraglicher Vorschriften ein *kooperativer Ansatz* unter Einbindung und Wertschätzung der Mitgliedstaaten sowie unter Anerkennung ihrer nationalen Gesetzgebungskompetenzen zielführender.

## **VII. Spannungsfeld zu den steuerpolitischen Zielen der EU**

Konkret zum steuerberatenden Berufsstand ist schließlich darauf hinzuweisen, dass es auf europäischer Ebene seit Jahren immer wieder zu einem Spannungsfeld zwischen den binnenmarktpolitischen Zielen einerseits und den steuerpolitischen Zielen der Kommission andererseits kommt:

Im Rahmen der Bekämpfung von „aggressiver Steuerplanung“ bzw. Steuerumgehung, der Verbesserung der allgemeinen Steuer-Compliance und der Steuertransparenz wird – auch von EU-Institutionen – immer wieder politisch gefordert und geprüft, ob bzw. wie man unter anderem auch den *Berufsstand* mehr in die Verantwortung nehmen kann.

Hier fällt auf, dass die binnenmarktpolitischen Maßnahmen der Kommission unter anderem bei berufsrechtlichen Regelungen ansetzen, mit denen gerade die *Qualität*, die *Unabhängigkeit* und die *Verlässlichkeit* des Berufs sichergestellt werden. Dadurch können Elemente der Binnenmarktstrategie in Widerspruch zum Ziel der Kommission stehen, mehr Verantwortung der Steuerberater durch eine Anhebung der berufsethischen Standards zu erreichen.

In den Mitgliedstaaten, die über ein starkes Berufsrecht verfügen, sind die Steuerberater schon heute von Rechts wegen verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig und in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auszuüben. In Deutschland haben die Steuerberater zudem die rechtliche Stellung als „unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege“ und sind an berufsrechtliche Regelungen gebunden, die Qualität, Verbraucherschutz und Unabhängigkeit sichern

In diesem Sinn erkennt auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung (zuletzt im Urteil C-342/14, X-Steuerberatungsgesellschaft) an, dass die Verhinderung von Steuerhinterziehung und der Verbraucherschutz zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können.

## **VIII. Fazit und politische Kernforderungen der Bundessteuerberaterkammer**

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt grundsätzlich die Vertiefung des Binnenmarktes, warnt jedoch vor einer pauschalen Deregulierung der steuerberatenden Berufe im Zuge der Binnenmarktstrategie 2025. Sie betont:

### **1.) Erhalt der beruflichen Standards für Steuerberater**

Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege und spielen eine essenzielle Rolle für die Qualität und Verlässlichkeit steuerlicher Beratung. Eine Lockerung der berufsrechtlichen Anforderungen würde die Steuerpflichtigen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – gefährden und könnte zu finanziellen Schäden durch fehlerhafte Steuerberatung führen.

## **2.) Dienstleistungen sind keine Waren**

Die Kommission sollte zwischen gewerblichen Dienstleistungen und hochqualifizierten Beratungsberufen unterscheiden. Steuerberatung erfordert spezifische Fachkenntnisse, nationale Rechtskenntnis und ein hohes Maß an Verantwortung. Ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren für grenzüberschreitende Dienstleistungen ist daher nicht sachgerecht.

## **3.) Keine Aushöhlung der nationalen Regulierungskompetenz**

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich entschieden gegen eine erneute Reform des Notifizierungsverfahrens aus, das den Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz für berufsrechtliche Maßnahmen entziehen könnte. Stattdessen sollte ein kooperativer Ansatz verfolgt werden, der die nationalen Besonderheiten respektiert.

## **4.) Steuerberater sind Teil der Steuerrechtsordnung und nicht bloße Marktakteure**

Steuerberatung ist ein integraler Bestandteil des Steuerrechtssystems und sichert die Steuer-Compliance. Eine Gleichsetzung mit gewerblichen Dienstleistungen gefährdet nicht nur die Qualität der Beratung, sondern steht auch im Widerspruch zu steuerpolitischen Zielen der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidung und zur Stärkung der Steuertransparenz.

## **5.) Realitätsnahe Betrachtung grenzüberschreitender Steuerberatung**

Die niedrige Zahl an grenzüberschreitenden Steuerberatungsleistungen zeigt, dass nicht regulatorische Hürden, sondern Sprachbarrieren und die nationalen Unterschiede im Steuerrecht die Hauptgründe für die begrenzte Dienstleistungserbringung sind. Eine pauschale Liberalisierung wird diesen Herausforderungen nicht gerecht.

Die Bundessteuerberaterkammer appelliert an die Europäische Kommission, die besonderen Anforderungen des steuerberatenden Berufsstands zu berücksichtigen und praxisferne Deregulierungsmaßnahmen zu vermeiden. Qualität, Unabhängigkeit und Verbraucherschutz müssen im Zentrum einer nachhaltigen Binnenmarktstrategie stehen.

-----